



Mit Postzustellungsurkunde

Giesserei Elsterberg GmbH
Vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Matthias Köhler
Greizer Straße 14 – 16
07985 Elsterberg

Amt für Umwelt und Bauordnung
Sachgebiet Immissionsschutz
Bahnhofstraße 46-48
08523 Plauen

Bearbeiter: Fr. Altmann
Telefon: 03741/392-2152
Telefax: 03741/392-42101
altmann.sophie@vogtlandkreis.de
Aktenzeichen: 106.11-6969-12-3.7/1-01
Datum: 02.04.2012

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag nach § 16 BImSchG auf Änderung der Gießerei Elsterberg – Erweiterung der Betriebszeit für die BE 1 – Materialwirtschaft ohne Portalkrananlage, BE 2 – Formstoffaufbereitung, BE 4 – Schmelzbetrieb und BE 5 – Formerei, auf werktags 0:00 bis 24:00 Uhr sowie der Produktionsleistung auf 12.000 Tonnen Gussteile pro Jahr – auf dem Flurstück 553/3 der Gemarkung Elsterberg

Antrag vom 26.01.2012, Posteingang 27.01.2012

Anlagen: 1 Mehrfertigung der Genehmigung
1 Antragsexemplar
1 Kostenverfugung mit Überweisungsvordruck

A. Entscheidung

1. Der Firma Giesserei Elsterberg GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Matthias Köhler, wird auf den Antrag vom 26.01.2012 gemäß § 16 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung – Erweiterung der Betriebszeit für die BE 1 – Materialwirtschaft ohne Portalkrananlage, BE 2 – Formstoffaufbereitung, BE 4 – Schmelzbetrieb und BE 5 – Formerei, auf werktags 0:00 bis 24:00 Uhr sowie der Produktionsleistung auf 12.000 Tonnen Gussteile pro Jahr – auf dem Flurstück 553/3 der Gemarkung Elsterberg erteilt.

Dienststelle:
Landratsamt Vogtlandkreis
08523 Plauen, Neundorfer Straße 94/96
Telefon 03741 392-0
Telefax 03741 131242
www.vogtlandkreis.de

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 9:00-12:00 Uhr
Di. 13:00-16:00 Uhr
Do. 13:00-18:00 Uhr

Sprechzeiten Klingenthal:
Mo.-Fr. 9:00-12:00 Uhr
Di. 13:00-18:00 Uhr
Do. 13:00-16:00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur rechtswirksam unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt Ihre postalische Anschrift mit an.

Außenstellen:
in Auerbach, Reichenbach,
Oelsnitz und Klingenthal

Bankverbindung: Sparkasse Vogtland
BLZ 870 580 00 · Kto.-Nr. 3 150 100 380
IBAN DE24 8705 8000 3150 1003 80 · BIC WELADED1PLX

2. Die Genehmigung umfasst die Erweiterung der Betriebszeit für die BE 1, BE 2, BE 4 und BE 5, sowie die Erhöhung der Produktionsleistung auf 12.000 Tonnen pro Jahr.
3. Der Umfang der wesentlichen Änderung ergibt sich aus den unter Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
5. Die wesentliche Änderung der Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, umzusetzen und zu betreiben.
6. Die folgenden Gutachten, Berechnungen und Prognosen werden zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.
 - Eurofins GfA GmbH – Messbericht über die Durchführung von Emissionsmessungen in der Abluft verschiedener Anlagen der Giesserei Elsterberg GmbH GFA – Bericht-Nr. 15383-001-K1 vom 22.11.10
 - GFA mbH – Ermittlung der nachträglichen Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft der Gießerei Elsterberg in 07985 Elsterberg, Greizer Straße 14-16, Projekt-Nr. 2011-055 vom 03.11.11
 - GFA mbH – Ermittlung der nachträglichen Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft der Gießerei Elsterberg in 07985 Elsterberg, Greizer Straße 14-16, Zusatz-Lärminderungsmaßnahmen, Projekt-Nr. 2011-055/Z vom 25.11.11
7. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
8. Die Umsetzung der Schallschutz und Umweltschutzmaßnahmen ist dem Landratsamt Vogtlandkreis, Dezernat 2 - Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 46 - 48 in 08523 Plauen, 14 Tage vor Aufnahme der erweiterten Betriebszeiten anzuzeigen.
9. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides die durchzuführenden Schallschutz und Umweltschutzmaßnahmen, welche Voraussetzung für die Erweiterung der Betriebszeiten sind, umgesetzt worden sind.
10. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma Giesserei Elsterberg GmbH.
11. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **345,01 EUR** festgesetzt. Diese wird mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenverfügung vermerkten Tages fällig und ist in der Hauptkasse des Vogtlandkreises (Kto.-Nr.: 3150100452, BLZ: 87058000 der Sparkasse Vogtland) unter Verwendung des beiliegenden Überweisungsvordrucks mit Angabe der Kostenverfügungsnummer und Pers.-Kont.-Nr. zu überweisen.

B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen:

Seitenanzahl

Genehmigungsantrag vom 26.01.2012 (Posteingang am 27.01.2012)

Inhaltsverzeichnis

1	Antrag/Allgemeine Angaben	20
1.0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	
1.1	Antragsformular	
1.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	
2	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	2
2.1	Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten	
2.2	Detaillierte Beschreibung des Projekts	
2.2.1	Versorgungsmedien	
2.2.2	Apparateaufstellungspläne und Apparatebeschreibung	
2.2.3	Verfahrensbeschreibung	
2.2.4	Betriebszeiten	
3	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	8
3.1	Gehandhabte Stoffe und deren Komponenten-Stoffmengen (Ein- und Ausgänge, Zwischenprodukte)	
3.2	Stoffidentifikation/Stoffdaten	
3.3	Mengenbilanzen bezogen auf die Charge oder die Betriebsstunden	
4	Emissionen/Immissionen	10
4.1	Luftschadstoffe	
4.2	Lärminderungsmaßnahmen	
4.2.1	Kupolofen Entstaubung	
4.2.2	Gichtgebäude	
4.2.3	Befüllen des Koks bunkers mittels Portalkran	
4.3	Anlagen	
5	Abfälle	10
5.1	Abfallvermeidung und -verwertung	
5.2	Abfallentsorgung	
6	Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2
6.1	Abwasserentsorgung	
6.2	Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen	
7	Anlagensicherheit	12
7.1	Anlagensicherheit – Anwendung der Störfall-Verordnung	
		...

7.2	Arbeitsschutz	
7.3	Brandschutz	
7.4	Unterlagen für die nach § 13 BImSchG zu bündelnde Entscheidungen zur Anlagensicherheit (z.B. Erlaubnis für überwachungsbedürftige Anlagen nach BetrSichV)	
8	Eingriffe in Natur und Landschaft	1
9	Energieeffizienz	1
10	Bauantrag/Bauvorlagen	1
11	Unterlagen für weitere nach § 3 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	1
12	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
13	Umweltverträglichkeitsprüfung	3

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Anlagendaten
 - 1.1 Die Gesamtanlage der Eisengießerei darf werktags von 0.00 bis 24.00 Uhr mit ihren Betriebseinheiten
 - BE 1: Materialwirtschaft
 - BE 2: Formstoffaufbereitung
 - BE 3: Kernmacherei
 - BE 4: Schmelzbetrieb
 - BE 5: Formerei
 - BE 6: Putzerei
 - BE 7: Farbgebungbetrieben werden.
 - 1.2 Die Anlage darf die Gesamtkapazität von 12.000 Tonnen guten Guss pro Jahr nicht überschreiten.
 - 1.3 Die erstmalige Inbetriebnahme des 3-Schichtbetriebs ist dem LRA Vogtlandkreis vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist der Nachweis der Realisierung der Lärmsanierungsmaßnahmen vorzulegen.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Die Betreiberin ist verpflichtet, den Gießereianlagenbetrieb nachts in geschlossener Bauhülle zu betreiben. Der Betrieb bei geöffneten Toren, Türen und Fenstern ist im Nachtzeitraum generell unzulässig. Tätigkeiten auf dem Freigelände und dem Außenlager einschließlich der Werkstraße sind in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Havarien.
- 2.2 Die Betreiberin hat Sorge zu tragen, dass sämtliche schallrelevanten Anlagen und Anlagenteile (z.B. Schalldämpfer, Krahnbahn, u.a.), einer ständigen Wartung unterliegen und im Verschleißfall rechtzeitig gereinigt und unverzüglich repariert bzw. ersetzt werden. Dies ist für die zuständige Behörde einsehbar zu dokumentieren.
- 2.3 Die Beschäftigten sind vor Inbetriebnahme des 3-Schichtbetriebes aktenkundig (unter Angabe von Datum, Inhalt, Teilnehmer) zu den Festlegungen unter Nrn. 2.1 und 2.2 zu unterweisen.
- 2.4 Die Beurteilungspegel der beim Betrieb der Gesamtanlage der Firma Gießerei Elsterberg GmbH hervorgerufenen Geräusche dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) nachts den Immissionsrichtwerte (IRW) von 45 dB(A) nicht überschreiten:
 - a. Immissionsort IO 1 – Wohnhäuser Greizer Straße
 - b. Immissionsort IO 2 - Wohnhäuser Am Schützenplatz

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen am IO 1 und IO 2 nachts den Wert von 65 dB(A) nicht überschreiten.

- 2.5 Spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme des 3-Schichtbetriebes sind die Geräuschimmissionen an den nächsten Bebauungen mit Schutzanspruch messtechnisch zu ermitteln. Die Messungen sind von einer nach § 26 BImSchG vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Messplanung und Durchführung sind im Vorfeld mit dem Sachgebiet Immissionsschutz des LRA Vogtlandkreis abzustimmen. Über das Ergebnis ist ein Messbericht zu erstellen, der dem LRA Vogtlandkreis zur Prüfung und Beurteilung vorzulegen ist.

D. Hinweise

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über.
2. Die Genehmigung nach Abschnitt A lässt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.

3. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
4. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens 1 Monat vor der geplanten Änderung bei der zuständigen Behörde (Landratsamt Vogtlandkreis) anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Diese Behörde prüft dann, ob es sich bei der geplanten Änderung um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 BImSchG handelt und somit ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).
6. Jede nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage ist dem Landratsamt Vogtlandkreis unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Betreiberpflichten beizufügen.
7. Die Festlegung zur Erfüllung der Grundpflichten, die sich aus §§ 4, 5 und 11 des KrW-/AbfG zur Abfallverwertung und –beseitigung aus den bisherigen Genehmigungen zum Anlagenbetrieb ergeben haben, haben weiterhin Bestand.

E. Begründung

I. Sachverhalt:

1. Die Giesserei Elsterberg GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Matthias Köhler, betreibt in 07985 Elsterberg, Greizer Straße 14-16, auf dem Flurstück 553/3 der Gemarkung Elsterberg eine Eisengießerei.
2. Mit Datum vom 26.01.2012 (Posteingang 27.01.2012) beantragte die o.g. Firma die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Eisengießerei.

Die Beratung des Vorhabensträgers über den Umfang der Antragsunterlagen und das Verfahren fand am 21.10.2011 und 20.12.2011 in der Giesserei Elsterberg GmbH statt.

3. Geplant ist die Erweiterung der Betriebszeiten auf werktags 0:00 bis 24:00 Uhr für folgende Betriebseinheiten (BE):
 - BE 1 – Materialwirtschaft ohne Portalkrananlage
 - BE 2 – Formstoffaufbereitung
 - BE 4 – Schmelzbetrieb
 - BE 5 – Formerei

Mit der Erweiterung der Betriebszeiten wird gleichzeitig eine Kapazitätserweiterung der Eisengießerei von 8.000 Tonnen auf 12.000 Tonnen guten Guss pro Jahr beantragt.

Zum Nachweis der Einhaltung von Immissionsrichtwerten an den relevanten Immissionsorten wurden im Vorfeld Gutachten, Berechnungen und Prognosen in Auftrag gegeben.

...

Anhand der Gutachten wurden überschreitende Lärmquellen für den Nachtbetrieb ermittelt, die nach der Realisierung von Lärminderungsmaßnahmen einen genehmigungskonformen Anlagenbetrieb ermöglichen.

Lärminderung an Emissionsquellen:

- Kupolofen Entstaubung
- 4 „Havarielüfter“ Kupolofen Entstaubung
- Gichtgebäude

Maßnahmen:

- Minderung der Geräuschemissionen durch die Erhöhung der Schalldämmung des ermittelten Hauptabstrahlfassadenteils, Änderung der gesamten Fensterkonstruktion und somit Ertüchtigung der Schalldämmung des östlichen Lichtbandes des Gichtgebäudes
- Minderung der Schalleistung der „Havarielüfter“ des Kupolofen bei gleicher Richtcharakteristik
- Minderung der Schalleistung der Kupolofen Entstaubung

Verzichtet wird auf den anlagenbezogenen Fahrverkehr (innerbetrieblicher Transport) nachts, sowie den nächtlichen Betrieb der Kranbahn, da diese zur Überschreitung der Richtwerte der Beurteilungspegel als auch der Spitzenpegel führt.

4. Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor:

- Stadt Elsterberg
- Landesdirektion Dresden, Referat Arbeitsschutz
- Landratsamt Vogtlandkreis:
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Brand-, Katastrophen- und Rettungsschutz.

5. Die Giesserei Elsterberg GmbH befindet sich im ausgewiesenen Gewerbegebiet nach dem Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Elsterberg gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Gießerei liegt an der Bundesstraße 92, östlich und südlich der Gießerei befindet sich Wohnbebauung. Am Standort befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete (LSG) und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete), welche in die Betrachtungen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung des geplanten Vorhabens einzubeziehen wären.

Schutzgebiete i.S. der §§ 16-21, des § 22a sowie besonders geschützte Biotope i.S. des § 26 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Nächste schützenswerte Bebauung, ausgehend vom Emissionsschwerpunkt der Anlage, sind folgende Immissionsorte (IO):

- Immissionsort IO 1 – Wohnhäuser Greizer Straße
- Immissionsort IO 2 - Wohnhäuser Am Schützenplatz

6. Die Stadt Elsterberg hat mit Schreiben vom 17.02.2012 das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

7. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen und der Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung:

1. Die Genehmigung beruht auf § 16 i.V.m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG.

2. Das Landratsamt Vogtlandkreis ist für die Entscheidung über die Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 1 AGImSchG sowie gemäß § 1 des Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die zuständige Überwachungsbehörde i. S. d. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 der 11. BImSchV ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG sowie örtlich gemäß § 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 VwVfG ebenfalls das Landratsamt Vogtlandkreis.

3. Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C und antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.

4. Die Genehmigungsbedürftigkeit des beantragten Vorhabens ergibt sich aus § 16 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 und 4 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

5. Im Genehmigungsverfahren erfolgte keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG wurde der Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter sind, wie nachfolgend näher erläutert, nicht zu besorgen.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die durchgeführte Prüfung des Ein-

zelfalls ergab keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

Die Gründe für diese Entscheidungen ergeben sich aus folgendem:

Zu erwartende Emissionen, Abfälle, Abwässer und sonstige Beeinträchtigungen der Umwelt

Mit der wesentlichen Änderung sollen die Betriebszeiten und die Kapazität der Gussproduktion von derzeit genehmigten 8.000 t auf 12.000 t pro Jahr erweitert werden. Die Mengen der dabei eingesetzten und entstehenden Materialien bzw. Abprodukte ändern sich im Vergleich zur bestehenden Betriebsgenehmigung proportional. Eine Änderung des eingesetzten Produktionsverfahrens ist hingegen nicht vorgesehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen

Die am Standort noch durchzuführenden umfassenden Schall- und Umweltschutzmaßnahmen schließen, wie durch Gutachten und Prognosen nachgewiesen wurde, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft aus.

Die Bewertung der zusammenfassenden Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1 Buchstabe b der 9. BImSchV hat Folgendes ergeben:

Im Vorliegenden Fall war gemäß Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gefordert.

Die allgemeine Prüfung des Einzelfalls ergibt nach den oben aufgeführten Punkten dass die Erweiterung der Betriebszeit, sowie der Produktionsleistung auf 12.000 Tonnen Gussteile pro Jahr keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben. Die Erforderlichkeit einer UVP kann ausgeschlossen werden.

Anhand der dargestellten überschlägigen Beschreibung und Beurteilung der möglichen Auswirkungen des o.g. Vorhabens ist das Landratsamt Vogtlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Damit waren keine Gründe ersichtlich, die eine Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Genehmigungsverfahren erforderlich machen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließen.

6. Immissionsschutz

Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

Nach dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG normierten Schutzgrundsatz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind darunter Immissionen zu verstehen, die nach Art, Dauer und Ausmaß ge-

...

eignet sind, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht emissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist als Konkretisierung der Schutz- und Abwehrrpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG im Allgemeinen die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen. Im Regelfall sind die Voraussetzungen des Schutzgrundsatzes gegeben, wenn die dort normierten Immissionsrichtwerte eingehalten sind.

Die von der Gießerei ausgehenden Geräuschemissionen können zu Belästigungen führen. Deshalb ist, eine Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik vorausgesetzt, zu prüfen, inwieweit diese Beeinträchtigungen erheblich und damit unzulässig sind.

Der Schutzanspruch der zu betrachtenden Immissionsorte vor Lärm ergibt sich mangels fehlender Bebauungsplanung aus der tatsächlichen Nutzung. Danach ist hinsichtlich der gegenwärtigen Nutzung der betrachteten Areals von einem gewerblichen bzw. industriellen Gebrauch der Fläche auszugehen. Die in östlich und südlich Richtung vom Anlagenstandort gelegenen Bebauungen an der „Greizer Straße“ (IO 1) und „Am Schützenplatz“ (IO 2) dienen vorwiegend dem Wohnen. Die nördlich und östlich angrenzenden Flächen werden dagegen gewerblich genutzt.

In den Fällen einer historisch gewachsenen Nachbarschaft von Industrie und Gewerbe einerseits und Wohnen andererseits nimmt die TA Lärm aufgrund des unvermeidlichen Konfliktpotentials auf die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Punkt 6.7 – Gemengelage – Bezug. Dabei wird durch den Gesetzgeber für die Nachtzeit ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) als Maß angesehen, bei dem die Geräuschimmissionsbelastung noch zumutbar und nicht erheblich belästigend ist. Dieser Immissionsrichtwert darf aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht überschritten werden.

An dem Gewerbestandort in Elsterberg sind im Nachtzeitraum neben der Gießerei Elsterberg GmbH keine weiteren produzierenden Gewerbe tätig. Die Antragstellerin hat im Zuge von Sanierungen bereits umfangreiche, dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen zum Schallschutz an ihren Anlagen vorgenommen.

Deshalb kann das Unternehmen am Gewerbestandort nachts den maximal möglichen Immissionsrichtwert (IRW) ausschöpfen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde für das Vorhaben eine Ermittlung der nächtlichen Geräuschimmissionen erarbeitet:

- Beurteilung der Geräuschimmissionen infolge des gegenwärtigen Betriebes des o.g. Anlagenstandortes für den Beurteilungszeitraum nachts gegenüber den nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen.

- Ein Berichtszusatz zur v.g. Beurteilung der Geräuschemissionen beinhaltet die Ergebnisse der Ortung der geräuschabstrahlenden Fassadenteile der Hauptgeräuschquelle Gichtgebäude, der Messungen der Schalldämmung dieser Fassadenteile, Unterbreitung von Zielgrößen der Lärminderung und schließlich der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm beim nächtlichen Betrieb der Gießerei Elsterberg nach erfolgten Lärminderungsmaßnahmen.

Mit der vorliegenden Immissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

6.2 Die beantragte Anlage ist auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes sowie der gehandhabten Stoffe im besonderen Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu beeinträchtigen.

Bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen kann eingeschätzt werden, dass:

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- b) Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen getroffen wird, insbesondere durch die nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- c) Abfälle vermieden bzw. ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) und
- e) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Verfahren nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 1. Halbsatz BImSchG), soweit es umweltrechtliche Vorschriften betrifft.

7. Die Formulierung der Nebenbestimmungen im Abschnitt C. hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

Sie begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Nr. C. I. - Immissionsschutz

Zu Nrn. 1.1 bis 1.3

Die Festlegung der Betriebszeiten und der Produktionskapazität beruhen auf den Angaben des Antragstellers. Sie dienen dazu, den Genehmigungsbescheid inhaltlich hinreichend zu bestimmen und die Überwachung des Betriebes der Anlage sicherzustellen.

Zu III. Nr. 2.1 bis 2.3

Die komplette Schallschutznachweisführung baut grundsätzlich darauf auf, dass nachts im Freien keine lärmintensiven Tätigkeiten insbesondere kein anlagenbezogener Fahrverkehr mit Stapler, LKW etc. stattfindet. Dies wurde auch bei der durchgeführten Messung für den Nachtzeitraum realisiert.

Das vorliegende Schallschutzkonzept zielt auf eine geschlossene Bauhülle ab. Ebenso wurde die vorliegende Messung aus dem Jahre 2011 bei einem Betriebszustand mit geschlossenen Toren, Türen und Fenstern durchgeführt.

Für die gesicherte Einhaltung des zulässigen Beurteilungspegels der Geräusche sind deshalb die Messbedingungen festzuschreiben, da auch nur so der Nachweis der Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 6 BImSchG erbracht wurde.

Die ständige Wartung der technischen Anlagen ist eine Mindestanforderung beim Schallschutz, um Geräuschemissionen, die beim Anlagenverschleiß (ausgeschlagene Lager, Quietschen, etc.) entstehen, rechtzeitig zu unterbinden.

Zu Nr. 2.4

An dem Gewerbestandort in Elsterberg sind im Nachtzeitraum neben der Gießerei Elsterberg GmbH keine weiteren produzierenden Gewerbe tätig. Die Antragstellerin hat im Zuge von Sanierungen bereits umfangreiche, dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen zum Schallschutz an ihren Anlagen vorgenommen.

Deshalb kann das Unternehmen am Gewerbestandort nachts den maximal möglichen Immissionsrichtwert (IRW) ausschöpfen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind dann ausgeschlossen, wenn durch die Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage in deren Eiwirkungsbereich an den maßgeblichen Immissionsnachweisorten die in Nr. 6.1 Buchstaben c) TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwert nicht überschritten werden.

Der Schutzanspruch vor Lärm ergibt sich vorliegend mangels fehlender Bebauungsplanung aus der tatsächlichen Nutzung der Standortumgebung.

Zu III. Nr. 2.5

Auf Grund der speziell mit dem Betrieb eines Gießereianlage verbundenen Geräusche soll mit den angeordneten Messungen der Nachweis zur Einhaltung der geforderten Immissionsbegrenzungen im Nachtzeitraum an den nächsten schützenswerten Bebauungen zum Zeitpunkt eines dauerhaften 3-Schichtbetriebes erbracht werden.

8. Unter den voranstehenden Ziffern wurde dargestellt, dass auch gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden, öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1; 2 Abs. 1; 6 ff. des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. m. dem 9. Sächsischen Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ) und errechnet sich anhand der Investitionskosten in Höhe von 10.000,00 EUR gemäß der lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.4.2 des 9. SächsKVZ.

Da diese Tarifstelle eine Rahmengebühr ist, wurde die Gebühr anhand der VwV Kostenfestlegung 2005 berechnet.

Im Einzelnen ergibt sich folgende Gebührenberechnung:

1. Berechnung der Personalkosten

8 Stunden gehobener Dienst	
a` 39,58 €	316,64 €

2. Berechnung der Sachkosten

2.1. Raumkosten (4 h)	
1,02 € je Arbeitsstunde	4,08 €

2.2. sonstige Sachkosten (4 h)	
5,21 € je Arbeitsstunde	20,84 €

zu erhebende Gebühr:	341,56 €
----------------------	----------

Die Gebühr in Höhe von 341,56 € liegt damit innerhalb des von der o. g. Tarifstelle vorgegebenen Gebührenrahmens (200,00 € - 5.000,00 €). Die Auslagen wurden nach den im Verfahren entstandenen Aufwendungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG festgesetzt (für die Postzustellung 3,45 €). Damit ergibt sich unter Zugrundelegung des mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie der Bedeutung der Angelegenheit ein **Gesamtkostenbetrag von 345,01 €**.

Eine sachliche Kostenbefreiung gem. § 3 SächsVwKG ist nicht einschlägig, ebenso wenig eine persönliche Gebührenbefreiung gem. § 4 Abs. 1 SächsVwKG.

Eine Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit nach § 7 SächsVwKG ist im 8. SächsKVZ in den lfd. Nummern abschließend geregelt, hier ist kein diesbezüglicher Tatbestand gegeben.

Kostenschuldner ist der Adressat. Nach § 2 Abs. S. 1 SächsVwKG ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

Die Bestimmung des Fälligkeitstermins beruht auf § 17 Satz 1, 2. Hs. SächsVwKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Straße 94/96 in 08523 Plauen, oder jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes einzulegen. In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der E-Mail Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de erhoben werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist außerdem, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S.876) versehen ist.

Im Auftrag

Wettengel
Sachgebietsleiterin
Immissionsschutz